3,50% DekaBank nachrangige (Tier2) Namensschuldverschreibungen von 2015 (2025) Serie 34

(die "Serie der Schuldverschreibungen")

Ein besonderer Hinweis erfolgt auf den Status dieser Schuldverschreibung (Nachrangigkeit) sowie die damit verbundenen möglichen Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 ("SRM-Verordnung") (Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung).

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch "Emissionswährung") im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch "EUR")
Gesamtemissionsvolumen:	25.000.000,00 EUR (auch der "Gesamtnennbetrag der Serie") (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro)
Festgelegte Stückelung:	eine Schuldverschreibung im definierten Nennbetrag
Nennbetrag:	1.000.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der definierte Nennbetrag je Festgelegte Stückelung.
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	25 Stück.
Mindestnennbetrag für die Übertragung (Abtretung):	1.000.000,00 EUR oder ein ganzahliges Vielfaches davon.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Namen. Die Schuldverschreibungen sind in einer oder mehreren Urkunde(n) verbrieft. Die Urkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Registerstelle oder in deren Namen mit einer eigenhändigen Kontrollunterschrift versehen.

(3) Übertragung (Abtretung und Bedingungen der Abtretung).

- (a) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in diesem Absatz 3 gehen die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte des oder der Gläubiger(s) an der Urkunde durch Abtretung mittels Abtretungsvereinbarung, die im Wesentlichen dem als Anlage 1 der Emissionsbedingungen beigefügten Muster entspricht und Eintragung in das Register über. Soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, haben die Emittentin, die Emissionsstelle und die Registerstelle den oder die eingetragenen Gläubiger der Schuldverschreibungen in Höhe des für den oder die Gläubiger jeweils eingetragenen (Teil-)Betrages als den oder die ausschließlichen Inhaber der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte zu behandeln.
- (b) Die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte des Gläubigers an der Urkunde können vollständig oder teilweise im Wege der Abtretung an einen Möglichen Abtretungsempfänger übertragen werden. Der betreffende Zedent hat unverzüglich, schriftlich die Abtretung durch eine Abtretungsanzeige, die im Wesentlichen dem als Anlage 2 der Emissionsbedingungen beigefügten Muster entspricht, anzuzeigen, in dem er der Emittentin, der Registerstelle und der Zahlstelle eine Kopie der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abtretungsvereinbarung übermittelt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Rechte aus den Schuldverschreibungen bestätigt die Registerstelle dem jeweiligen Zessionar und dem jeweiligen Zedenten nach Mitteilung durch den betreffenden Zedenten schriftlich die Eintragung des betreffenden Zessionars als neuen Gläubiger der sich aus der Urkunde ergebenden Rechte in das von ihr geführte Register. Im Falle der teilweisen Übertragung der Rechte aus den Schuldverschreibungen bestätigt die Registerstelle dem jeweiligen Zessionar und dem jeweiligen Zedenten nach Mitteilung durch den betreffenden Zedenten schriftlich die Eintragung des betreffenden Zedenten als neuen Gläubiger der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte in Höhe des jeweiligen Abtretungsbetrages in das von ihr geführte Register. Eine teilweise Übertragung der Schuldverschreibungen ist nur ab dem Mindestnennbetrag für die Übertragung oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
- (c) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass von der oder für die Emittentin oder die Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet werden würde, aber erst nach Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der

- Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin oder der Registerstelle verlangt werden können).
- (d) Der Gläubiger kann die Eintragung der Übertragung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (oder eines Teiles davon) nicht verlangen (i) während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen endet, (ii) während eines Zeitraumes von 15 Tagen vor einem Tag, an dem die Schuldverschreibungen aufgrund der Ausübung eines der Emittentin zustehenden Wahlrechts vorzeitig zurückgezahlt werden können, oder (iii) nachdem hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Wahlrecht ausgeübt wurde, nach dessen Ausübung die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise rückzahlbar sind.

Es gilt die folgende Definition:

Möglicher Abtretungsempfängerkreis	Die Abtretung von Ansprüchen aus aus dieser Schuldverschreibung ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften –nur an (i) eine Bank, eine Versicherungsgesellschaft, einen Pensionsfonds, eine Investmentgesellschaft, ein Kreditinstitut oder ein sonstiges Finanzinstitut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder (ii) ein Unternehmen, das an einer regulierten Börse im Europäischen Wirtschaftsraum notiert ist zulässig. Im Falle, dass ein Abtretungsempfänger nicht zum vorgenannten möglichen Abtretungsempfängerkreis zählt, kann an diesen nur abgetreten werden, soweit die Emittentin die Zustimmung hierzu erteilt.	

(4) Register.

Es gilt die folgende Definition:

Register:	bezeichnet das von der Registerstelle unterhaltene Register für die Schuldverschreibungen, in dem die Registerstelle den oder die ersten Gläubiger und den oder die im Wege der Abtretung
	an diese(n) tretenden weiteren Gläubiger einträgt.

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Es gilt folgende Definiton:

Gläubiger: bezeichnet jeden in das Register eingetragenen Gläubiger der Schuldverschreibunge	n.
----------------------------------------------------------------------------------------------	----

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.	
Tag der Begebung:	27.10.2015	
Fälligkeitstag:	27.10.2025	
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein Bankgeschäftstag ist und der ein TARGET-Geschäftstag ist.	
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.	
	b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die dritte Stelle nach dem Komm auf- oder abgerundet, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.	
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.	
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.	

(b) Spezielle Definitionen.

BGB	bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.	
CRD IV:	bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der jeweils geltenden Fassung.	
CRR:	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung.	
KWG:	bezeichnet das deutsche Kreditwesengesetz.	
SAG	bezeichnet das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.	

SRM-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines
	einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

§ 2 STATUS

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals der Emittentin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Dementsprechend gehen die Forderungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Artikel 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51 ff. der CRR der Emittentin.

(2) Keine Besicherung oder Garantie, Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Sie sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen sind und dürfen keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

Der Gläubiger darf Forderungen gegen die Emittentin nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als Nennbetrag, der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Gesamtnennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der jeweilige Festzinstermin.
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es gelten die folgenden Definitionen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.	
Festzinstermin:	Ist jeweils der 27.10. in den Kalenderjahren 2016 bis 2025, beginnend mit dem 27.10.2016 ("Erster Festzinstermin").	

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten
•	Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden
	Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum
	jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag, letztmals bis zum
	Fälligkeitstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die
	Folgenden). (nicht angepasst)

Es gelten die folgenden Definitionen:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.
Maßgeblicher Zinsperioden- Endtag:	Ist der jeweilige Festzinstermin.
Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der Erste Festzinstermin.

(2) Zinssatz.

Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	3,50 % per annum.	
-----------	-------------------	--

(3) Zinsbetrag.

Der "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

Es gilt die folgende Definition:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpur	nkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
	Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der TARGET-Geschäftstag vor dem Zinszahlungstag.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und der Registerstelle gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB soweit nicht gemäß § 3 ein höherer Zinssatz vereinbart ist. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient (Actual/Actual (ICMA)):		die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung m (der "Zinsberechnungszeitraum"):
		gszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch
	(a) der Anzahl der Tage	in dieser Feststellungsperiode und
	(b) der Anzahl der Fests	stellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
	2. falls der Zinsberechnung	szeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus
		Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, bdukt
	(i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und	
	(ii) der Anzahl der und	Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden;
		age in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste fallen, geteilt durch das Produkt
	(i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und	
	(ii) der Anzahl der	Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
	Es gelten die folgenden Def	initionen:
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	27.10.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder die Registerstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am 10. Tag vor so einem Fälligkeitstag (der "Stichtag") in dem Register als Gläubiger aufgeführt ist (der "Zahlungsempfänger").

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes unterhält, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschaftsund Währungsunion geworden ist und welches Konto der Zahlstelle nicht später als am Stichtag schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) (Absichtlich freigelassen)

(5) Zahltag.

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in dem Hauptfinanzzentrum des Landes, in
	dem das Konto des Zahlungsempfängers nach Maßgabe des Vorstehenden unterhalten wird,
	für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und der ein TARGET-Geschäftstag ist.

(6) Bezugnahmen auf Kapital.

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten.

Die Emittentin verzichtet auf jede Aufrechnung von Forderungen aus der Schuldverschreibung sowie auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Rechte, durch die die Ansprüche und Rechte des Gläubigers beeinträchtigt werden könnten, solange und soweit diese Rechte (i) zum gebundenen Vermögen einer Versicherungsgesellschaft im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) oder (ii) zu einer Deckungsmasse für Schuldverschreibungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildet wurde, gehören. Dies gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

(8) Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung nach nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 ("SRM-Verordnung") ("Gläubigerbeteiligung").

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 ("SRM-Verordnung") sein ("Gläubigerbeteiligung"). Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung kann der Nennbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabgeschrieben oder in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden und Zinsen können entfallen. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung erfolgt ausschließlich durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die zuständige Abwicklungsbehörde im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung die Herabschreibung des Nennbetrages oder die Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin vornimmt oder anordnet. Eine Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin aufgrund einer Gläubigerbeteiligung befreit die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

(b) Rückzahlungsbetrag.

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	Der "Rückzahlungsbetrag" (auch "RB") in Festgelegter Währung beträgt:	
	RB = 100 % des Nennbetrags je Schuldverscheibung.	

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes (a) sowie der Sonderkündigungsrechte gemäß der Absätze (c) und (d) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet wurde.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Mitteilung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (4) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (d) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.	

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen).

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag mit einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Es gilt die folgende Definition

Kündigungsfrist:	Nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage.
------------------	--------------------------------------------------

Eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) ist nur zulässig, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Kündigung gemäß Artikel 77 CRR die Erlaubnis erteilt hat.

Vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen ist eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) aufgrund einer Rechtsänderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR bzw. aufgrund einer Steueränderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 b) CRR zulässig.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

Rechtsänderung:	bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde ändert, was zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR anerkannt werden.	
Steueränderung:	bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 verpflichtet ist), die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht absehbar war.	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1).	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) (Absichtlich freigelassen)

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und der Registerstelle gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE, DIE BERECHNUNGSSTELLE UND DIE REGISTERSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle sowie die Registerstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax Nr.: 069-7147-7630
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax Nr.: 069-7147-7630
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax Nr.: 069-7147-7630
Registerstelle	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax Nr.: 069-7147-7630

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle sowie die Registerstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen; die Geschäftsstelle muss im selben Land sein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle, der Berechnungsstelle sowie der Registerstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Registerstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle, eine Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) und eine Registerstelle entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle oder Registerstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n), die etwaige Berechnungsstelle und die Registerstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5 Absatz 2 (d) vorzeitig zurückzahlt - diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (y) von einer Zahlung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union aufgrund
 - (i) der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie (die "Richtlinie") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird, oder
 - (ii) des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einbehalten oder abgezogen werden;oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder f\u00fcr einen Gl\u00e4ubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erf\u00fcllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtans\u00e4ssigkeitsbescheinigung oder einen \u00e4hnlichen Anspruch auf Befreiung gegen\u00fcber der relevanten Steuerbeh\u00f6rde h\u00e4tte vermeiden k\u00f6nnen; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird: oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") oder im Zusammenhang mit den Vorschriften der Section 871 (m) des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9 (Absichtlich freigelassen)

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 und 78 CRR berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten:
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 16 CRR ist,
 - (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtemissionsvolumen der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und
 - (iii)die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Desweiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 und § 5 (2)(d) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat:
- (b) (Absichtlich freigelassen)

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ERSETZUNG DER URKUNDE

(1) (Absichtlich freigelassen).

(2) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis gemäß Artikel 77 und 78 CRR für den Rückkauf der Schuldverschreibungen erteilt hat. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Ersetzung der Urkunde.

Sollten Schuldverschreibungen verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so können sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibung muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

Mitteilungen an den Gläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefaxnummer des Gläubigers erfolgen.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND VERJÄHRUNG

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Verjährung.

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) (Absichtlich freigelassen)

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

ANLAGE 1 MUSTER EINER ABTRETUNGSVEREINBARUNG

ABTRETUNGSVEREINBARUNG VOM [DATUM EINFÜGEN]

zwischen

[•] [Adresse des Abtretenden] (der "Abtretende")

und

[•]

[Adresse des Abtretungsempfängers]
(der "Abtretungsempfänger" und
zusammen mit dem "Abtretenden" die "Parteien").

BEZEICHNUNG DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG EINFÜGEN Serie NUMMER EINFÜGEN der DekaBank Deutsche Girozentrale (die "Emittentin"), bestätigt durch die Urkunde Nummer [●] vom [●] über EUR [●]

§ 1 Kauf- und Abtretungsvereinbarung, Übergabe der Urkunde

- (1) Der Abtretungsempfänger kauft hiermit von der Abtretenden die Abgetretenen Ansprüche (wie unten definiert) zu dem zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger separat vereinbarten Kaufpreis.
- (2) Der Abtretende tritt hiermit dem Abtretungsempfänger alle seine Rechte und Ansprüche aus der in Kopie als Anlage 1 mit Urkunde und Emissionsbedingungen beigefügten Namensschuldverschreibung Nr. [URKUNDENNUMMER EINFÜGEN] vom [DATUM EINFÜGEN] (die "Namensschuldverschreibung") sowie seiner etwaigen ebenfalls in Kopie beigefügten Änderungsvereinbarungen gegen die Emittentin, einschließlich der Zahlungsansprüche auf Kapital und Zinsen aus der Namensschuldverschreibung sowie sämtliche anderen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen die Emittentin (die "Abgetretenen Ansprüche") an den Abtretungsempfänger mit Wirkung zum [DATUM EINFÜGEN] (der "Stichtag") in Höhe von [BEI ABTRETUNG IM GANZEN GESAMTNENNBETRAG EINFÜGEN UND BEI TEILABTRETUNGEN BETRAG DER ABGETRETENEN ABTRETBAREN EINHEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES MINDESTNENNBETRAGS FÜR DIE ÜBERTRAGUNG EINFÜGEN] (der "Abgetretene Betrag") ab und der Abtretungsempfänger nimmt diese Abtretung hiermit an. Darüber hinaus ermächtigt der Abtretende, den Abtretungsempfänger zur Geltendmachung aller nicht abtretbarer Rechte und Ansprüche aus dieser Namensschuldverschreibung [in Bezug auf den Abgetretenen Betrag]. Hiermit wird klargestellt, dass die Übertragung im Wege der Abtretung erfolgt und diese Abtretungsvereinbarung folglich nicht als Novation der Schuldverschreibung auszulegen ist.

Dem Abtretenden stehen die Zinsen in Bezug auf den Abgetretenen Betrag bis zum [DATUM EINFÜGEN] (ausschließlich) zu und der Abtretende wird die Emittentin in der Abtretungsanzeige nach § 2 anweisen, den entsprechenden Zinsbetrag an den Abtretenden zu leisten. Der Abtretungsempfänger stimmt einer solchen Leistung an den Abtretenden hiermit unwiderruflich zu.

(3) [Im Fall der Abtretung im Ganzen einfügen:

Der Abtretende wird dem Abtretungsempfänger unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung die Original Urkunde übergeben.]

[Im Fall der Abtretung in Teilen einfügen:

Der Abtretende wird dem Abtretungsempfänger unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung die Original Urkunde übergeben.]

§ 2 Abtretungsanzeige

- (1) Der Abtretende wird diese Abtretung unverzüglich der Emittentin unter Angabe des Namens, der Kontoverbindung und der Anschrift des Abtretungsempfängers unter Beifügung einer Kopie dieser Abtretungserklärung schriftlich gemäß Anlage 2 der Emissionsbedingungen anzeigen.
- (2) Der Abtretungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Abtretung der Abgetretenen Forderungen den Bestimmungen und Beschränkungen des § 1 der Emissionsbedingungen unterliegt und zu ihrer Wirksamkeit der in § 1 (3) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Form bedarf und von ihm der Emittentin unverzüglich in gleicher Weise anzuzeigen ist.
- (3) Der Abtretungsempfänger nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Leistung an den letzten der Emittentin vor der Leistung ordnungsgemäß angezeigten Berechtigten die Emittentin gemäß § 1 der Emissionsbedingungen von der betreffenden Verbindlichkeit aus der Namensschuldverschreibung befreit, sofern die Emittentin eine Abtretungsanzeige nicht rechtzeitig 14 Kalendertage vor einem Zinszahlungstag oder Fälligkeitstermin für die Rückzahlung des Kapitals erhält.

§ 3 Bestätigungen und Zusicherung

- (1) Der Abtretungsempfänger bestätigt, dass er eine eigene Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin durchgeführt hat und weiterhin durchführen wird. Er bestätigt ferner, dass er selbst die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Emissionsbedingungen (einschließlich etwaiger Änderungsvereinbarungen), der Urkunde und dieser Abtretungsvereinbarung geprüft hat, und dass er diesbezüglich nicht auf den Abtretenden oder auf Aussagen des Abtretenden vertraut hat.
- (2) Die Abtretungsempfängerin verpflichtet sich entsprechend § 1 der Emissionsbedingungen als neuer Gläubiger, dafür Sorge zu tragen, eine neuerliche Abtretung stets unter Beachtung der für das entsprechende Angebot, die Verkäufe bzw. Übertragung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (3) Der Abtretende sichert zu und gewährleistet, dass:
 - (a) der Abtretende der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Abgetretenen Ansprüche ist;
 - (b) die Abgetretenen Ansprüche tatsächlich bestehen, keinen Einwendungen oder Einreden unterliegen und frei von Belastungen und Rechten Dritter sind; und
 - (c) die Abgetretenen Ansprüche abtretbar sind und die Abtretungsempfängerin die Rechtsansprüche daran gemäß dieser Abtretungsvereinbarung übernimmt.
- (4) Der Abtretende bestätigt hiermit, dass er seine Pflichten aus den Emissionsbedingungen bezüglich der abgetretenen Rechtsposition bis zum heutigen Tage erfüllt hat. Der Abtretende gibt weder eine Zusicherung noch eine Gewährleistung bezüglich der Wirksamkeit oder der Durchsetzbarkeit der Emissionsbedingungen oder irgendeines anderen darauf bezogenen Dokuments ab (außer soweit vorstehend in § 3 (3) ausdrücklich vorgesehen) und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Abtretende übernimmt ferner keine Haftung für die finanziellen Verhältnisse der Emittentin oder dafür, dass die Emittentin ihre Pflichten aus den Emissionsbedingungen erfüllt. Jegliche vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Gewährleistungsansprüche sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Ausfertigungen

Jede Partei dieser Abtretungsvereinbarung erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Jede Ausfertigung gilt als Original.

§ 5 Verschiedenes

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieses § 5 (1) können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei geändert bzw. ergänzt oder aufgehoben werden.
- (2) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige nichtvertragliche Rechte und Pflichten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Abtretungsvereinbarung entstehen, unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (4) Definierte Begriffe haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Abtretungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Abtretungsvereinbarung eine unbeabsichtigte Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der Parteien soweit wie möglich entspricht, bzw. der wirtschaftlichen Absicht der Parteien im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieser Abtretungsvereinbarung entsprochen hätte, wenn die Parteien die Lücke erkannt hätten.

[ORT, DATUM EINFÜGEN]

FIRMA / RECHTLICHE BEZEICHNUNG DES ABTRETENDEN

Abtretender (vertreten durch [NAME(N) EINFÜGEN])

FIRMA / RECHTLICHE BEZEICHNUNG DES ABTRETUNGSEMPFÄNGERS

Abtretungsempfänger (vertreten durch [NAME(N) EINFÜGEN])

Anlagen:

Kopie der Emissionsbedingungen (einschließlich etwaiger Änderungsvereinbarungen)

ANLAGE 2 MUSTER EINER ABTRETUNGSANZEIGE

ABTRETUNGSANZEIGE

[NAME UND ANSCHRIFT DES ABTRETENDEN EINFÜGEN]

(der "Abtretende")

An

DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main (die "Emittentin", "Zahlstelle", "Berechnungsstelle" und die "Registerstelle")

[DATUM]

BEZEICHNUNG DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG EINFÜGEN

Serie NUMMER EINFÜGEN der

DekaBank Deutsche Girozentrale (die "Emittentin"),

bestätigt durch die Urkunde Nummer [●] vom [●]über EUR [●] (die "Namensschuldverschreibung")

Wir teilen Ihnen hiermit die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der oben genannten Namensschuldverschreibung, insbesondere die Zahlungsansprüche auf Kapital und Zinsen sowie alle anderen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen die Emittentin, gemäß der beigefügten Kopie der Abtretungsvereinbarung vom [•] mit.

Abgetretener Betrag: EUR [BETRAG EINFÜGEN]

Wirkung der Abtretung: [DATUM DES STICHTAGS AUS DER ABTRETUNGSVEREINBARUNG EINFÜGEN]

[Mit Zustimmung des neuen Gläubigers sind Zinsen bis zum [DATUM EINFÜGEN]

(ausschließlich) von der Emittentin an den Abtretenden zu leisten.]

Die Original Urkunde wird dem neuen Gläubiger unverzüglich mit Wirksamkeit der Abtretung

übergeben.

Letzter Zinszahlungstag [●]

Nächster Zinszahlungstag [●]

Neuer Gläubiger ist:

[NAME UND ANSCHRIFT DES NEUEN GLÄUBIGERS EINFÜGEN]

Die Kontoverbindung des neuen Gläubigers lautet:

[KONTOVERBINDUNG DES NEUEN GLÄUBIGERS EINFÜGEN]

[ORT, DATUM EINFÜGEN]

FIRMA / RECHTLICHE BEZEICHNUNG DES ABTRETENDEN

Abtretender (vertreten durch [NAME(N) EINFÜGEN])

Anlage:

Kopie der Abtretungsvereinbarung